



Vierte Änderung der Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S. 128), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 22. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 1/2017, S. 4). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 6. Dezember 2017 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderung am 19. Februar 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt, die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu Abs. 4, 5 und 6:
 „(3) Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit wirtschaftsgeographischer Ausrichtung können zugelassen werden, soweit sie die unter Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Für diese Bewerber gilt ein spezieller Studienplan, der mit dem Schwerpunkt „Regional Dynamics“ das Profil des ersten Hochschulabschlusses berücksichtigt.“
2. § 2 Abs. 6 (zuvor Abs. 5) wird wie folgt neu gefasst:
 „(6) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache sind für den Studienerfolg notwendig. Der Nachweis über die englischen Sprachkenntnisse ist entweder über Schulzeugnisse oder über Sprachzertifikate zu erbringen:
 - Ein Nachweis über Schulzeugnisse kann erfolgen, wenn aus diesen hervorgeht, dass die (Fremd-) Sprache Englisch über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, absolviert wurde. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein.
 - Alternativ können Englisch-Kenntnisse wie folgt (oder durch ein anerkanntes Äquivalent) nachgewiesen werden:
 - Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Sprache
 - IELTS: 6.0
 - TOEFL (IBT): 90
 Außerdem werden Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder der TestDaF Niveaustufe 4 (TDN 4) empfohlen.“
3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) Hierzu erwerben sie vertiefend umfassendes Wissen aus den Bereichen der allgemeinen theoretisch, empirisch und politisch orientierten Volkswirtschaftslehre sowie aus den Schwerpunktfächern (a) Innovation and Change, (b) Economics and Strategy, (c) World Economy, (d) Public Economics, (e) Quantitative Macroeconomics, (f) Regional Dynamics und (g) General Economics.“
4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) Im Bereich Grundlagen werden methodische Kompetenzen, allgemeine Schlüsselqualifikationen und vertiefende Kenntnisse in Kerngebieten des Fachs vermittelt sowie Unterschiede in den Vorkenntnissen und Kompetenzen der Studierenden ausgeglichen. Es sind Module im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten zu absolvieren. Die zur Wahl stehenden Module und die dabei zu beachtenden Regeln sind dem Modulkatalog zu entnehmen.“



5. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Im Bereich Studienschwerpunkt ist aus folgendem Angebot ein Schwerpunkt zu wählen, in dem mindestens 48 LP zu erwerben sind:

- Innovation and Change
- Economics and Strategy
- World Economy
- Public Economics
- Quantitative Macroeconomics
- Regional Dynamics
- General Economics

In jedem Schwerpunkt sind bestimmte Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Die dabei zu beachtenden Regeln sind im Modulkatalog festgelegt.“

6. § 6 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Master-Arbeit (24 LP) ist thematisch im gewählten Studienschwerpunkt anzufertigen.“

Artikel 2: Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung gem. Artikel 1 im Masterstudiengang Economics immatrikuliert waren, setzen ihr Studium in diesem Studiengang nach der neuen Studienordnung fort. Erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Jena, 19. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena